

Aktuelle Fassung mit den von der Mitgliederversammlung am 13.05.2024 beschlossenen Änderungen:

Satzung der Bonn Moot Association e.V.

§ 1 Allgemeines

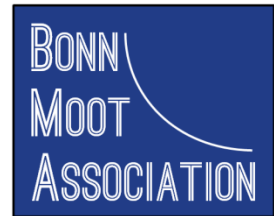
- (1) Der Verein führt den Namen „Bonn Moot Association“ („BMA“). Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird der Name um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders vorgesehen, genügt für Benachrichtigungen und Anträge aller Art eine Nachricht an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse.
- (5) Alle Bezeichnungen in dieser Satzung, bei Benachrichtigungen und Anträgen aller Art gelten als solche männlicher, weiblicher oder sonstiger Form, unabhängig von der Form, die verwendet wird.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Juristen im Bereich der Prozessführung, des nationalen und internationalen Rechts.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vorbereitung und Unterstützung von Studenten für die Teilnahme an Verfahrenssimulationen,
 - b) Organisation von Vorträgen, Seminaren und Workshops,
 - c) Stärkung der Einbindung von Praktikern in die juristische Ausbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Antragstellung und Annahme durch den Vorstand begründet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod des Mitglieds,

b) Austrittserklärung in Textform mit Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres,

c) Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss nach vorheriger Anhörung das Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied mit mindestens drei Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist. Im Übrigen erfolgt der Ausschluss nach vorheriger Anhörung aufgrund eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(4) Die Mitglieder haben dem Vorstand stets eine aktuelle Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse, welche keine Uni-Mail-Adresse ist, mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Mitglieder haben den jährlichen Vereinsbeitrag zum Beginn des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Höhe des Vereinsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beschluss kann Ermäßigungen vorsehen. Eine nachträgliche Änderung ist auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich. Ein diesbezüglicher Beschluss gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr.

(3) Der Vorstand kann in Härtefällen durch einstimmigen Beschluss einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Erfolgt ein Mitgliedsausschluss durch den Vorstand i. S. d. § 4 Abs. 3 lit. c, kann der Vorstand einen Erlass ausstehender Mitgliedsbeiträge des ausgeschlossenen Mitglieds einstimmig beschließen.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird individuell in einer dem Zweck des Vereins angemessenen Höhe mit dem Vorstand vereinbart.

(5) Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Neue Mitglieder erteilen dem Verein hierfür eine Einzugsermächtigung.

(6) Mitglieder, die vor dem Beginn des Geschäftsjahres 2024/2025 aufgenommen wurden, können den Beitrag abweichend von Abs. 5 auch per Überweisung bezahlen, jedoch nur solange, bis sie dem Verein erstmals ein Lastschriftmandat erteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Nach Möglichkeit ist die Mitgliederversammlung im Mai durchzuführen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Nachricht an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse. Mit der Einberufung wird die vorläufige Tagesordnung übersandt.

(2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.

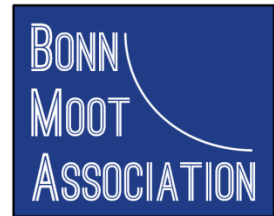
(3) Auf Antrag eines Vereinsmitglieds ist die Tagesordnung zu ändern. Der Antrag muss dem Vorstand mindestens 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Bei Änderungen ist den Mitgliedern eine aktualisierte Tagesordnung mindestens einen Werktag vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Während der Mitgliederversammlung können Spontananträge auf Änderung der Tagesordnung von einem Zehntel der Anwesenden Mitglieder gestellt werden. Die Spontananträge dürfen sich nur auf Themen beziehen, die sich aus der Debatte ergeben, oder auf solche, die bis zum Ablauf der Antragsfrist aus § 7 Absatz 3 nicht begründet waren. Ausgeschlossen sind Anträge auf:

- a) Satzungsänderung,
- b) Ausschluss eines Mitglieds,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Vorzeitige Abwahl des Vorstands.

(5) Jede unter Einhaltung der Form und Frist der Absätze 1 bis 3 einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf den Antrag eines Vereinsmitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Versammlung stellt er die Beschlussfähigkeit fest.



(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:

- a) den Geschäftsbericht,
- b) den Jahresabschluss,
- c) die Wahl des Vorstands sowie der Beigeordneten,
- d) seine Entlastung,
- e) die Besetzung des Beirats,
- f) den Mitgliedsbeitrag,
- g) den Kassenprüfer.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) den Ausschluss eines Mitglieds,
- c) die Auflösung des Vereins,
- d) die vorzeitige Abwahl des Vorstands.

(9) Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem Kassenwart zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollierenden und ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll soll die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis enthalten.

(10) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, um die Möglichkeit einer Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung zu prüfen.

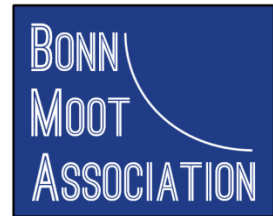
(11) Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung erklären.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Der Vorsitzende kann bei allen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben von dem Kassenwart vertreten werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl kann nicht im Verfahren nach § 7 Absatz 8 erfolgen. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wählbar sind



ausschließlich natürliche Personen, die Mitglieder sind. Die Wahl muss von den Gewählten formlos angenommen werden. Sie entfaltet Wirkung mit Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl getroffen wurde.

(4) Mit Ende der Vereinsmitgliedschaft endet die Stellung als Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihr Amt niederlegen. Sie müssen die notwendige Geschäftsführung bis zur Wahl eines neuen Vorstands aufrecht erhalten.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen vorzeitig abgewählt werden. In derselben Versammlung muss ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann während der Amtszeit nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Beigeordnete zur Seite stellen. Sie sollen den Vorstand unterstützen ohne selbst Teil des Vorstands zu werden. Die Ernennung berechtigt insbesondere nicht zur Vertretung des Vereins nach außen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Als Beigeordnete können auch Betreuer von Teilnehmern der Universität Bonn an Verfahrenssimulationen, die der Verein unterstützt, bestellt werden; diese müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 9 Der Beirat

(1) Der Beirat berät den Verein bei der Erreichung seiner Ziele.

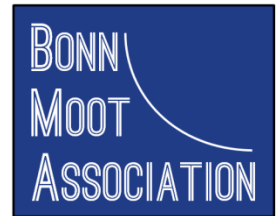
(2) Der Beirat besteht aus anerkannten Persönlichkeiten aus der juristischen Wissenschaft und Praxis und Personen, die sich in besonderer Weise um die Teilnahme an Verfahrenssimulationen verdient gemacht haben. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.

(3) Die Wahl erfolgt nach Vorschlag eines Mitglieds durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl ist durch die Gewählten formlos anzunehmen. Sie können das Amt jederzeit niederlegen. Eine Abwahl ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Unmittelbar nach Ende eines Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Hierzu sind von der Mitgliederversammlung jährlich bis zu drei Kassenprüfer zu wählen, welche nicht Mitglieder des vorherigen oder aktuellen Vorstands sein dürfen. § 8 Absätze 3 bis 5 gelten mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern und allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.



§ 11 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Sie kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die Auflösung als Punkt der den Mitgliedern vorab mitgeteilten Tagesordnung aufgeführt war.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Wissenschaft und Forschung.